



Merkblatt

Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren

Antragsteller müssen im Visumverfahren für eine Vielzahl von Aufenthaltszwecken (u.a. Ehegattennachzug, Kindernachzug ab 16 Jahren, Erwerbstätigkeit in Gesundheitsberufen, Au-Pair) **Kenntnisse der deutschen Sprache** auf dem entsprechenden Niveau gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats nachweisen. Welches Niveau für den jeweiligen Aufenthaltszweck erforderlich ist, können Sie den einzelnen Merkblättern entnehmen. Informationen zu Inhalt und Niveau der Prüfung in den verschiedenen Sprachstufen finden Sie u.a. unter www.goethe.de/bih.

Als Nachweis muss ein Sprachprüfungszertifikat vorgelegt werden, das aufgrund einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den **Standards der „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“** ausgestellt wurde.

Im Visumverfahren an der Botschaft Sarajewo sind derzeit die **Sprachprüfungszertifikate folgender Anbieter anerkennungsfähig:**

- Goethe-Institut e.V. (GI).
- Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD, **sofern die Prüfung in Bosnien und Herzegowina (Prüfung muss nach dem 31.07.2019 erfolgt sein) oder in Österreich abgelegt wurde.**
- TestDaF-Institut (TestDaF).
- telc gmbH (TELC), **sofern die Prüfung in Deutschland abgelegt wurde.**

Alle anderen Zertifikate sowie Bescheinigungen von Sprachschulen, die lediglich die Teilnahme an einem Deutschkurs bestätigen, können im Visumverfahren keine Anerkennung finden.

Ebenso können **KEINE Teil-Sprachzertifikate** der einzelnen Fertigkeiten/Module „Sprechen, Schreiben, Lesen, Hören“ anerkannt werden, sondern **nur Sprachprüfungszertifikate, die alle 4 Fertigkeiten/Module beinhalten.**

Bitte beachten Sie, dass das Sprachprüfungszertifikat und die darin enthaltenen Prüfungen der 4 Fertigkeiten/Module auf dem für Ihren Aufenthaltszweck erforderlichen Sprachniveau **am Tag der Stellung des Visumantrags NICHT älter als 1 Jahr** sein dürfen. Ältere Sprachprüfungszertifikate und solche mit älteren Teil-Modulen können nicht anerkannt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt folgende Kulanzregelung:

Die einjährige Gültigkeit von Sprachzertifikaten, deren 4 Module **während der coronabedingten Schließung der Visastelle** abgelaufen sind (**Zeitraum 16.03.2020 bis 10.07.2020**), wird grundsätzlich um 6 Monate verlängert, jeweils bezogen auf das Datum der Prüfung der einzelnen 4 Module. Dies setzt jedoch voraus, dass die **Sprachkenntnisse auch weiterhin auf dem attestierten Niveau vorhanden** sind.

Adresse:

Skenderija 3
71000 Sarajewo

Passabgabe bei Abholung:

Mo-Do: 09:00 bis 11:00

Telefon:

+387 (0)33565380

E-Mail:

visastelle@sarj.diplo.de